

Marion Stein & Michael Bauer

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

PER FAX

Amtsgericht München
80315 München

27.06.2016

Az.: 421 C 31421/12
(vormals: 453 C 31421/12, 413 C 31421/12 und 454 C 31421/12)

In Sachen

S [REDACTED]

gegen

Stein Marion und Bauer Michael

teilen wir mit, dass wir der von Rechtsanwalt Markus Groll beantragten Akteneinsicht nicht zustimmen. Nach Auskunft von Richterin Reiter hat Rechtsanwalt Groll seinen Antrag auf Akteneinsicht damit begründet, dass diese für die Erstellung seiner Vergütungsrechnung erforderlich sei.

Diese Begründung ist unzutreffend, da Rechtsanwalt Groll (nachdem er sein Mandat mit Schreiben vom 10.06.2013 beendet hatte) seine Vergütungsrechnung für das Verfahren Az. 454 C 31421/12 (nun Az. 421 C 31421/12) am 06.08.2014 erstellt hat (siehe Anlage).

Michael Bauer

Marion Stein